

16. Mitteilungsblatt Nr. 19

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2023/2024
16. Stück; Nr. 19

CURRICULA

19. Curriculum für den Universitätslehrgang „Public Health –
Master of Science (Continuing Education)“

19. Curriculum für den Universitätslehrgang „Public Health – Master of Science (Continuing Education)“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 1.3.2024 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 13.2.2024 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Public Health – Master of Science (Continuing Education)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf drei Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

In Österreich sowie weltweit lässt sich ein wachsender Bedarf an qualifizierten Fachkräften im öffentlichen und privaten Gesundheitssektor beobachten. Der Master-Lehrgang der beiden Wiener Universitäten bietet promovierten Mediziner:innen als auch Absolvent:innen eines naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums mit berufsbezogener Zugehörigkeit die Möglichkeit, auf dem Gebiet der integrativen Prävention und Lebensstilmedizin die entsprechenden Kompetenzen und Fähigkeiten zu erwerben, um sie im intra- wie extramuralen Bereich zielgruppenorientiert im Sinne der Öffentlichen Gesundheit (Public Health) anwenden und evaluieren zu können.

Mit dem postgraduellen Studium verbunden sind der Erwerb von umfassenden Wissensgrundlagen und fachlichen Qualifikationen für Führungsaufgaben und Leitungsfunktionen im Gesundheitswesen mit Schwerpunkt Prävention. Das interdisziplinäre Curriculum des postgradualen Master-Studienganges in Public Health setzt den Schwerpunkt in der Ausbildung für Lebensstilmedizin mit besonderer Berücksichtigung der Leistungs-, Ernährungs- und Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsmanagement mit besonderer Berücksichtigung hinsichtlich Kompetenzen zur nachhaltigen Umsetzung des erworbenen Wissens in der Praxis wie im Ambulanzbereich und schließt damit eine wichtige Bedarfslücke in Österreich im Rahmen der selbständigen und unselbständigen gesundheitsförderlichen und präventiven Tätigkeit. Hauptziel des Lehrganges ist es, die wesentlichen Kompetenzen und Fähigkeiten für die tägliche Praxis im Sinne der Bevölkerungsgesundheit zu vermitteln.

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang „Public Health – Master of Science (Continuing Education)“ vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, praxisorientierte und auf dauerhaftes Wissen

ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent:innen für eine Weiterqualifizierung, für eine Beschäftigung und für eine Anwendung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

- Führungs- und Leitungsfunktionen im Gesundheitswesen
- Internationale Gesundheitsorganisationen (WHO etc.)
- Gesundheitspolitik
- Präventionsberatung (Schwerpunkte: Ernährung, Bewegung, Umwelt, Lebensstil, mentale Gesundheit, gesundes Altern)
- Gesundheitsförderung (zielgruppenspezifisch, settingorientiert, projektbezogen)
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Public-Health-spezifische Tätigkeiten im privaten und öffentlichen Gesundheitssektor
- Konzeption und Umsetzung interdisziplinärer Gesundheitsprojekte
- Epidemiologische Analysen und Bewertungen
- Gesundheitskommunikation, e-Health, Digital Public Health

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

Vermittelte Kompetenzen und Fähigkeiten

- Der:Die Absolvent:in verfügt über fachliche und methodische Kenntnisse in jenen 6 Kernbereichen, die international als die Grundlagen von Public Health anerkannt sind: Biostatistik, Epidemiologie, Umweltwissenschaften, Administration und Management von Gesundheitseinrichtungen, Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie Ethik in der Praxis der Öffentlichen Gesundheit.
- Der:Die Absolvent:in ist in der Lage, Zusammenhänge über die epidemiologische Beschreibung, Analyse und Bewertung des Gesundheitszustandes, der Gesundheitsentwicklung und der Gesundheitsdeterminanten in der Bevölkerung zu erkennen und anzuwenden. Zur Initiierung von Schwerpunktprogrammen für Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung.
- Der:Die Absolvent:in versteht die Prozesse hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen körperlicher Inaktivität beziehungsweise körperlicher Aktivität und Sport als Risikofaktoren/Schutzfaktoren zur Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung im Rahmen der Prävention sowie anwendungsbezogener Maßnahmen zur Erfüllung dieser Zielsetzung.
- Der:Die Absolvent:in verfügt über Kenntnisse der Zusammenhänge von lebensstilgerechter Ernährung als Schutzfaktor zur Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung im Rahmen der Prävention und erwirbt Kompetenzen, Maßnahmen zur Erfüllung dieser Zielsetzung anzuwenden.

- Der:Die Absolvent:in verfügt über Kenntnisse und das Verständnis von psychischer Gesundheit im Kontext der Gesundheitserhaltung und erwirbt Kompetenzen aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention, Maßnahmen auf Bevölkerungsebene zu entwickeln.
- Der:Die Absolvent:in verfügt über soziale Kompetenzen, Innovationskompetenz und Kreativität, denkt und agiert ganzheitlich und interdisziplinär. Er:Sie erwirbt analytische Fähigkeiten und fachliche Kompetenzen im Gesundheitsmanagement hinsichtlich der Planung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Programme zur Gesundheitsförderung und Prävention.
- Der:Die Absolvent:in verfügt über didaktische und praktische Fertigkeiten hinsichtlich der Vermittlung gesundheitswissenschaftlicher Informationen und der daraus abzuleitenden Strategien an die Öffentlichkeit, Entscheidungsträger in der Politik und im Gesundheitswesen.

Berufsbild

- Fachkompetenz (interdisziplinär, integrativ)
- Selbstkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Reflexionsfähigkeit, Selbstvertrauen, Bewältigungsfähigkeit, etc.
- Strategische Kompetenz zur Problemlösungsfähigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit im Sinne der Bevölkerungsgesundheit
- Soziale- ethische Kompetenz hinsichtlich Kommunikationsfähigkeit, Mediationsfähigkeit und Kritikfähigkeit etc.

§ 3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird aus organisatorischen Gründen in Kooperation mit der Universität Wien durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Davon sind 79 ECTS-Punkte für die Pflichtlehrveranstaltungen in den Modulen, 12 ECTS-Punkte für Internships, 3 ECTS-Punkte für Kongresse und Tagungen, 4 ECTS-Punkte für die fächerübergreifenden Modulprüfungen (4 Prüfungen zu je 1 ECTS) sowie 20 ECTS-Punkte für die schriftliche Masterarbeit, 1 ECTS-Punkt für die Verteidigung der Masterarbeit / „Masterprüfung“ und 1 ECTS-Punkt für die kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 4 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning / online Vorlesungen) angeboten werden.

- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS oder ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommend sind Studien aus gesundheits-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Disziplinen mit einem Bezug zum Bereich Public Health. Fachlich in Frage kommend sind insbesondere jedenfalls folgende Studien:
 - Humanmedizin
 - Zahnmedizin
 - Psychologie
 - Pflegewissenschaft
 - Ernährungswissenschaften / Diätologie
 - Pharmazie
 - Managementwissenschaften
 - Medizinische Informatik
 - Sportwissenschaften
 - Medizintechnik
 - b) und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung. Als „einschlägig“ werden alle beruflichen Tätigkeiten verstanden, die eine nachweisliche Befassung mit Public Health-Themen aufweisen.
- (2) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.

Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder

Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsführung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.

- (3) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Bewerbungsunterlagen, ein Motivationsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (5) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsführung:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und einem persönlichen Gespräch (informelles Hearing).
- (6) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsführung:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (7) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsführung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerber:innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc.) durchgeführt.
 - a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß § 5 beizulegen.
 - b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Hearing“) werden Motivation und Zielsetzung der Bewerber sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Die Lehrgangsführung prüft die eingereichten Unterlagen, führt ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 7 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbststudium ³	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 1 Basismodul 1		75	150	9	Kombinierte Modulprüfung 1
Einführung in die Themenfelder Public Health	VO	8	17	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Umwelthygiene und Umweltmedizin	VS	13	25	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Health Services	VS	21	41	2,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Social and behavioral Sciences	VO	17	33	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Ethik	VU	16	34	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul befasst sich mit den Definitionen und Grundbegriffen, die mit Public Health verbunden sind und zeigt die Arbeitsgebiete von Public Health auf. Das Modul befasst sich mit den Grundlagen der Ethik und mit ethischen Fragestellungen, die spezifisch für den Public Health Bereich sind. Die Aufgabenfelder und Zielsetzungen von Gesundheitsförderung und der Prävention werden ausführlich dargestellt und auf die Handlungsansätze mit entsprechenden Beispielen eingegangen. Die Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens in der Bevölkerung und die Auswirkungen des

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

Lebensstils auf die Gesundheit werden anhand von best Practice Beispielen vermittelt, einschließlich der Bedeutung der Gesundheitskommunikation in diesem Kontext. Die Bedeutung der sozialen Determinanten der Gesundheit wird in diesem Modul zentral behandelt und die bevölkerungsbezogenen Strategien für deren Beeinflussung präsentiert, aus medizinischer, soziologischer, gesundheitspsychologischer und gesundheitspolitischer Perspektive. Die Bedeutung der Umweltmedizin und der Umwelthygiene für die bevölkerungsweite Gesundheit wird mit globalen Gesundheitszielen verknüpft und die Handlungsfelder skizziert. Die Bedeutung der Entwicklung, des Aufbaus der Struktur und des Zuganges zum Gesundheitssystem, wird in diesem Modul vermittelt. Dabei werden Grundkenntnisse zu Gesundheitssystemen im internationalen Vergleich, die Finanzierung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, die dazugehörigen gesundheitsökonomischen Basiskenntnisse, und Grundkenntnisse der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen, entsprechend aufbereitet.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
Modul 2 Basismodul 2		78	159,5	9,5	Kombinierte Modulprüfung 1
Biostatistik	SE	14	36	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Epidemiologie	SE	23	52	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	VS	8	17	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Public Health und Prävention	VO	33	54,5	3,5	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)

Dieses Modul beschäftigt sich mit den methodischen Grundlagen von Public Health. Diese methodischen Grundlagen umfassen die Grundlagen der Statistik und Biostatistik, Anwendung der statistischen Analyseverfahren und dem Design von Public Health- Forschungsprojekten. Es werden die Grundprinzipien und Methoden der Epidemiologie, einschließlich der klinischen Epidemiologie behandelt und die Methoden von Outcome Research. Die Basiskenntnisse zu Demografie, Dynamiken der Bevölkerungsentwicklung, epidemiologischen Kennzahlen und Indikatoren der Bevölkerungsgesundheit, sowie Epidemiologie infektiöser Erkrankungen und nicht-infektiöser Erkrankungen wird vertieft behandelt. Es werden Methoden in der Gesundheitsplanung und Gesundheitsversorgung anhand von Health Technology Assessment, Health Impact Assessment, Health Needs Assessment in diesem Modul vermittelt. Die methodischen Grundsätze von Health Policies werden analysiert und anhand von publizierten Beispielen erörtert. Es werden die Theorien und wissenschaftlichen Methoden in der Gesundheitsförderung und Prävention aufbereitet und Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens und des analytischen Denkens im Kontext Public Health. Die Beschreibung der erforderlichen Ressourcen und deren Aufbau in der Gesundheitsförderung und Prävention sind ein Aspekt, der in diesem Modul mit vermittelt wird.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 3 Vertiefungsmodul 1 		68	134	8	Kombinierte Modulprüfung 2
Lifestyle Management	SU	17	34	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Organisations- und Managementwissenschaften	SE	15	23	1,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Gesundheitsförderung und Prävention bei speziellen Populationen	VU	36	77	4,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beinhaltet drei Schwerpunkte: Lifestyle Management, Organisations- und Managementwissenschaften sowie Gesundheitsförderung und Prävention bei speziellen Populationen. Neben einer Einführung in die Themen und Arbeitsweisen des Gesundheitsmanagements werden auch aktuelle Best Practice Modellprojekte aus dem öffentlichen und privaten Sektor vorgestellt. Besonderes Augenmerk liegt auf der Identifizierung von Risikofaktoren sowie in weiterer Folge auf zielgerichteten Qualitätssicherungs- und Evaluierungsmaßnahmen in der Prävention. Profundes Wissen über Managementtheorien und Organisationsprozesse bildet die Grundlage für erfolgreiche Organisationsentwicklung und Organisationskultur. Die notwendigen Skills hinsichtlich Strategieentwicklung sowie Führung von Gruppen und Teams werden in besonderem Maße in Workshops und Trainings vermittelt.

Im dritten Schwerpunkt dieses Modules werden die Aspekte der diversen und bedürfnisgerechten Gesundheitsförderung und Prävention erörtert. Dabei wird nach unterschiedlichen Altersgruppen, sozioökonomischen Unterschieden sowie Genderaspekten differenziert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 4 D Vertiefungsmodul 2		86	175	10	Kombinierte Modulprüfung 2
Physiologie und körperliche Aktivität	VO	26	49	3	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Leistungsprüfverfahren, Bewegungs- und Trainingsberatung	VU	18	32	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Präventivmedizin und Diagnostik	VS	21	42	2,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Sportmedizinische Betreuungsmodelle in Breitensport, Prävention und Rehabilitation	VU	21	52	2,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit den physiologischen Auswirkungen von körperlicher Aktivität und Training auf den Gesamtorganismus sowie auf einzelne Organe und Organsysteme in allen Alterskategorien. Basierend auf den Prinzipien der Trainingslehre werden die entsprechenden Trainingsempfehlungen in der Prävention, Rehabilitation und im Sport abgeleitet. Als Voraussetzung dazu werden leistungsdiagnostische Verfahren in verschiedenen Settings und für verschiedene Aufgabenbereiche und Ziele behandelt. Eine wesentliche Aufgabe der Trainingsempfehlungen sieht vor, effizient einen Leistungszuwachs zu gewährleisten aber andererseits Schäden und Überlastungen zu verhindern. In diesem Sinn werden die im Breitensport geringen Risiken der Sportausübung bzw. potentielle Unfall- und Verletzungsgefahren und deren Vermeidungsstrategien den negativen gesundheitlichen Folgen, also Risikofaktoren und Erkrankungen (NCD's) als Ursache von langdauernder körperlicher Inaktivität gegenübergestellt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 5 E Vertiefungsmodul 3		60	128	7,5	Kombinierte Modulprüfung 3
Betriebliche Gesundheitsförderung	SU	24	51	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Skillstraining	PU	36	77	4,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul befasst sich mit den Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Neben der Konzepterstellung, Planung und Durchführung von Gesundheitsförderungsprogrammen, werden ein fundiertes Hintergrundwissen bis hin zu praktischen Handlungsanleitungen zur Evaluierung der betrieblichen Gesundheitsförderung vermittelt und Modellprojekte der Gesundheitsförderung in Klein- und Mittelbetrieben und in Großbetrieben präsentiert.

Neben den Personal Skills, Interpersonal and Group Skills, wird ein spezieller Schwerpunkt auf die Kommunikation und das Verhaltenstraining gerichtet. So werden die Grundlagen und Aspekte der Gesprächsführung als auch die Grundlagen des Coachings erörtert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 6 Vertiefungsmodul 4		53	110	6,5	Kombinierte Modulprüfung 3
Ernährung und Stoffwechsel	SU	53	110	6,5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich auf der Basis weltweit vorhandener epidemiologischer Daten zu Übergewicht, Adipositas, Diabetes und anderer Stoffwechselerkrankungen mit der Notwendigkeit einer quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten Ernährung, wobei auch auf die Interaktion von regelmäßiger körperlicher Aktivität und Sport insbesondere auf den Stoffwechsel eingegangen wird. Ein Risikoassessment und die daraus abgeleiteten und zu erwartenden ernährungsbedingten Erkrankungen ergeben mit der entsprechenden ernährungsmedizinischen Diagnostik die Grundlage für individuelle sowie bevölkerungsweite Ernährungsberatung und Ernährungskampagnen sowie deren Evaluierung. Substitution und Ernährungsaspekte im Sport werden ebenso behandelt wie

präventive Maßnahmen in der Ernährung bei Kindern und Jugendlichen, Schwangeren, Erwachsenen und älteren, hochbetagten Menschen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 7 Vertiefungsmodul 5		49	91	5	
Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten	SU	49	91	5	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

In diesem Modul werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, um nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis neue Erkenntnisse zu gewinnen, vorhandenes Wissen zu erweitern und zu vertiefen sowie empirisch fundierte und verlässliche Aussagen zu treffen. Wissenschaftliches Arbeiten umfasst die Anwendung von systematischen Methoden und Verfahren zur Untersuchung von Fragestellungen und Hypothesen, um valide und nachvollziehbare Ergebnisse zu erzielen.

Quantitative Forschungsmethoden werden häufig eingesetzt, um Beziehungen zwischen Variablen zu identifizieren und zu verstehen, wie sie aufeinander wirken. Typische Methoden der quantitativen Forschung sind Umfragen, Experimente, Feldstudien, Querschnitts- oder Längsschnittanalysen. Sie eignen sich besonders für die Untersuchung großer Stichproben.

Qualitative Forschungsmethoden werden eingesetzt, um Informationen über menschliches Verhalten, Einstellungen, Meinungen und Erfahrungen zu sammeln und zu analysieren. Diese Methoden (Interviews, Gruppendiskussionen, Feldbeobachtungen, Tagebücher, etc.) zielen darauf ab, ein tiefes Verständnis von Phänomenen, Prozessen und Kontexten zu entwickeln und zu beschreiben. Die Ergebnisse der qualitativen Forschung können verwendet werden, um neue Hypothesen zu entwickeln, bestehende Theorien zu überprüfen oder um ein verbessertes Verständnis von komplexen Phänomenen zu gewinnen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 8 Vertiefungsmodul 6		86	176,5	10,5	Kombinierte Modulprüfung 4
Psychologie und Gesundheit	VO	38	74,5	4,5	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
Gesundheitskommunikation	VU	24	51	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Lebensstilfaktoren, Suchtverhalten und Suchtprävention	SE	24	51	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul vermittelt Grundlagen der Psychologie, speziell zu den Bereichen Gesundheits-, Ernährungs- und Sportpsychologie. Neben den Aspekten der Kommunikationspsychologie für die Planung und Durchführung von Gesundheitsförderungs- und Präventionskampagnen, werden auch die Grundlagen der Psychologie der Gruppenleitung und Gruppenberatung erörtert. Ergänzend werden auch die Themenbereiche Motivationstraining und die Verhaltensmodifikation und Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Prävention und Gesundheitsförderung behandelt. Weitere

Schwerpunkte bilden die kommunikationswissenschaftlichen Grundlagen, Social Marketing in Gesundheitsförderung und Prävention, Health Literacy, E-Health – Kommunikationstechnologien, Marketing, Marketing durch PR-Strategien und die Medienarbeit in der Praxis.

Außerdem befasst sich dieses Modul mit der Verhaltens- und Verhältnisprävention, den Grundlagen des Suchtverhaltens, den Grundsätzen der Suchtprävention, dementsprechenden bevölkerungsbezogenen und individuellen Präventionsstrategien. In Bezug zur Suchtprävention werden Models of Good Practice präsentiert und die Aspekte der geschlechtsspezifischen Suchtprävention bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern erörtert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
Modul 9 - Exkursionen, Workshops, aktueller Diskurs		160	200	13	
Exkursionen + Workshops 1. Semester	VS	40	50	3,25	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Exkursionen + Workshops 2. Semester	VS	40	50	3,25	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Exkursionen + Workshops 3. Semester	VS	40	50	3,25	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Exkursionen + Workshops 4. Semester	VS	40	50	3,25	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Im Rahmen dieses Moduls finden Exkursionen zu Public-Health-relevanten Institutionen und Organisationen statt, ebenso werden Gastvorträge von nationalen und internationalen Partnerinstitutionen angeboten. Darüber hinaus werden tagesaktuelle, nicht im Curriculum enthaltene Themenbereiche erörtert und Lehrveranstaltungen zur Vertiefung des Wissens und Erweiterung der Public-Health Skills abgehalten.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1-9	715	79
Internship		12
Spezifische Fortbildungen (z.B. Kongresse & Tagungen)		3
Fächerübergreifende Modulprüfungen (4 Prüfungen à 1 ECTS pro Prüfung)	-	4
schriftliche Masterarbeit / Defensio der Masterarbeit und kommissionelle Prüfung		20

Verteidigung der Masterarbeit (Masterprüfung)	-	1
Kommissionelle Abschlussprüfung	-	1
GESAMT	715	120

§ 8 Praxis

- (1) Ein Internship stellt eine praktische Auseinandersetzung mit ausgewählten Wissensgebieten dar. Dabei sollen insbesondere Erfahrungen in der praktischen Umsetzung gesammelt werden. Beispielsweise wäre ein Internship aus dem Wissensgebiet „Leistungsphysiologie“ eine mitwirkende Tätigkeit bei der Abwicklung und Auswertung von sportmedizinischen Testverfahren in einem anerkannten sportmedizinischen Institut.
- (2) Internships werden in verschiedenen Themenbereichen angeboten. Die Lehrgangsleitung ist bemüht, stets aktuelle Internshipstellen anzubieten. Es obliegt jedoch auch den Lehrgangsteilnehmer:innen, jeweils für sich adäquate Internships zu finden und zu belegen. In jedem Falle ist jedoch hinsichtlich der Anerkennbarkeit eine vorherige Abstimmung mit der Lehrgangsleitung erforderlich.
- (3) Im Zuge des Lehrganges sind Internships im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten – somit 300 Arbeitsstunden (Echtzeitstunden) inklusive Vor- und Nachbereitung – zu absolvieren. Günstiger Weise sollte die Absolvierung von Internships mit Beginn des zweiten Semesters begonnen werden.
- (4) Über jedes absolvierte Internship ist eine schriftliche Tätigkeitsdarstellung mit abschließender Reflexion abzugeben (ebenfalls in der Zeiterfassung enthalten). In den Monaten Mai und Juni des vierten Semesters werden die Inhalte und Ergebnisse jeweils eines ausgewählten absolvierten Internships in Form einer kurzen Powerpoint-Präsentation den Studierenden des Folgelehrganges dargestellt. Die Dauer dieser Präsentation soll sechs bis acht Minuten umfassen und Anreize für eine kurze Folgediskussion bieten.
- (5) Für die Teilnahme an Kongressen und Tagungen aus dem erweiterten Public Health Themenbereich werden 3 ECTS-Punkte vergeben. Die Auswahl erfolgt sowohl nach Vorschlägen durch die Lehrgangsleitung, als auch durch eigene Auswahl. Bei eigener Auswahl ist eine vorherige Bestätigung der Anrechenbarkeit der Lehrgangsleitung erforderlich. Die Teilnahme ist in schriftlicher Form entsprechend nachzuweisen. In der Regel wird pro drei Kongresstage 1 ECTS-Punkt vergeben (ein ganzer Tag mit mindestens 8 Stunden). Insgesamt müssen neun Kongresse (ganztags) besucht werden. Bei halbtägigen Kongressen erhöht sich die Anzahl entsprechend.

§ 9 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.

- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

§ 10 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den:die Lehrgangsteilnehmer:in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmenden anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer:innen gesondert beurteilbar sind.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem:einer Betreuer:in begleitet und bewertet. Die Lehrgangsteilnehmer:innen haben nach Maßgabe der verfügbaren Betreuer:innen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der sie zu betreuenden Person. Die Betreuer:innen müssen die Kriterien analog zu den Betreuer:innen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem:der Betreuer:in festzulegen und muss von dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in.
- (6) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftliche Originalarbeit vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst und mit der Lehrgangsleitung und gegebenenfalls kooperierenden Institutionen konzipiert und durchgeführt wurde. Der:die Lehrgangsteilnehmer:in muss Erstautor:in und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Zusätzlich muss die Publikation für die erfolgreiche Anerkennung als Ersatzleistung für die Masterarbeit ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach Vorlage beim Wissenschaftlichen Beirat.
- (7) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gilt der Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften an der MedUni Wien.

- (8) Wird die Masterarbeit von dem:der Betreuer:in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 11 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 20 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen) in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung ist erforderlich.

§ 12 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang bestehen aus:
 1. Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
 - a. Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO)
 - b. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
 - c. vier Kombinierte Modulprüfungen
 2. schriftliche Masterarbeit
 3. Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)
 4. kommissionelle, mündliche Abschlussprüfung
- (2) **Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende des Semesters in Form einer schriftlichen kombinierten Modulprüfung.
- (3) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc.), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen

Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

1. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
 2. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
 3. **Seminare (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbständig erarbeiten, vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
 4. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übung“ (siehe oben), der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „PU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Praktikum und Übung“, der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.
- (4) **Kombinierte Modulprüfungen:** Die Überprüfung der Erreichung der Studienziele der Module 1 bis 6 und 8 erfolgt durch die jeweils angeführten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und je Modul durch eine schriftliche Prüfung („Kombinierte Modulprüfung“) am Ende des Semesters. Die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung setzt die positive Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Semesters voraus.

Die kombinierten Modulprüfungen sind Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs am Ende eines Semesters. Sie werden als abschließende schriftliche Prüfung durchgeführt. Die Teilnehmer:innen sind vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

Folgende Module werden gemeinsam geprüft:

- kombinierte Modulprüfung 1: Basismodul 1, Basismodul 2
- kombinierte Modulprüfung 2: Vertiefungsmodul 1, Vertiefungsmodul 2

- kombinierte Modulprüfung 3: Vertiefungsmodul 3, Vertiefungsmodul 4
- kombinierte Modulprüfung 4: Vertiefungsmodul 6

Auf die Modulprüfungen sind die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14 Abs. 3 Z 1) des II. Abschnitts der Satzung sinngemäß anzuwenden.

- (5) Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen:deren Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Moduls ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (7) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (8) Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“): Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
 1. positive Absolvierung aller Module; positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen, Nachweise über die vollständige Absolvierung von Internships (mindestens 12 ECTS) und Kongresse und Tagungen (mindestens 3 ECTS),
 2. positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit.
- (9) Am Ende des Universitätslehrgangs, das heißt nach positiver Absolvierung aller Module und positiver Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen (inklusive Nachweise über die vollständige Absolvierung von Internships und Kongressen und Tagungen), sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit und positiv absolvierter Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“), ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
 1. Kurzpräsentation der Forschungsergebnisse der Masterarbeit inklusive Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
 2. Fachgespräch
 3. Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (10) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den:die Curriculumndirektor:in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (11) Ist ein:e Prüfungskandidat:in durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und hat er:sie diesen Umstand rechtzeitig und

nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

- (12) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 13 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“ – abgekürzt „MSc (CE)“ gemäß § 87 Abs. 2 UG von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

Teil III: Organisation

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird für den Universitätslehrgang ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16 ff des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgt.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Public Health: Prävention und Gesundheitsförderung“, Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005, 9. Stück, Nr. 10, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Studienjahr 2006/2007, 15. Stück, Nr. 26, außer Kraft.
- (3) Lehrgangsteilnehmer:innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Master of Public Health: Prävention und Gesundheitsförderung“ gemäß Abs. 2 noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang in der Fassung der Verordnung Mitteilungsblatt Studienjahr 2006/2007, 15. Stück, Nr. 26, nach diesen Bestimmungen bis zum 30.9.2029 abzuschließen.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía